

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der dritte Titel von der Ungehorsamsbeschuldigung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

4) Die Eichenständer sollten durchgängig 8 Zoll ins gevierte halten, sind aber nur von 6 Zoll, und zur Festigkeit zu schwach.

5) 2c.

Folgende Posten sollen nach den Regeln der Kunst versehen seyn, und ist das Gutachten darauf zu stellen: a) ob die Fehler so beträchtlich sind, daß die Arbeit ganz anders gemacht werden muß? b) wenn sie noch erträglich aber doch nicht tüchtig gefertigt ist, so, daß an dem Preise etwas herunter gesetzt werden muß, wie viel desfalls abzuziehen?

1) Die Schlösser sollen so untauglich seyn, daß selbige fast nicht zu brauchen stehen.

2) Die Fensterrahmen und Thüren sollen nicht schliffen.

3) Die Fußboden sollen sich stark geworfen haben.

4) Das Kellergewölbe soll in einem Bogen schon geborsten seyn.

5) 2c.

---

### Der dritte Titul

von

### der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegentheil mit dem Vorschlage von seiner Seite zurück bleibet, so ist nach vorgehender

hender Ungehorsamsbeschuldigung zu bitten, daß demselben auferleget werden möge, binnen anderweiter kurzen Frist von seiner Seite den Vorschlag zu thun, oder zu gewärtigen, daß von Amtswegen Kunstverständige oder Schätzer von seiner Seite bestellet werden a), welches denn auch auf ferneres Anrufen geschieht. Nur muß das Gericht, unter keinen anderen Umständen als diesen, Schätzer von Amtswegen ernennen, und ist es daher widerrechtlich, wenn der Richter noch aufer denen vom Kläger und Beklagten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schätzern, ebenfalls welche ernennet, oder, ohne des Gegentheils Vorschlag zu erwarten, sofort selbige vorschläget.

a) Rutz. Ruland de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. n. 4., PACIANVS de probat, L. I. c. 47. n. 99.

---

## Der vierte Titul

von

des Gegners Benennung der Kunstverständigen oder Schätzer.

S. 306.

Von den Einreden des Producten.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorhergehenden Bescheid. Hierauf muß vor der  
Aus-